



# SATZUNG

## SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS LOXSTEDT VON 1907 E.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Schützenverein Loxstedt von 1907 e.V. mit Sitz in Loxstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- 1.) Erhaltung und Tradition des Schützenwesens,
- 2.) Pflege des Schießsports nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Bremerhaven-Wesermünde e.V. und des Kreis-sportbundes Cuxhaven.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Schützenvereins

#### Loxstedt sind

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, der aktiv oder passiv den Schießsport fördern will, gegen den keine begründeten Einwendungen erhoben werden können und der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung verpflichtet.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Wer Mitglied im Verein werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### §4 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts des BGB. Die Aufnahme in den Verein wird wirksam, sobald der Anwärter die Bezahlung der festgesetzten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen hat.

### §5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss 6 Wochen vor dem Kalenderjahresende beim Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Wegen Nichtbezahlung rückständiger Beitragsverpflichtungen.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen



Verhaltens sowie vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum – im letzteren Fall ist auf Vorstandsbeschluss Schadenersatz zu leisten. 4. Wegen ehrenrühriger und strafbarer Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Widerspruch beim Ehrenrat zu. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres je zur Hälfte zu entrichten. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit und in besonders gelagerten Fällen einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag den Beitrag stunden oder teilweise bzw. ganz erlassen.

### **§ 7 Organe des Vereins sind**

1. Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Ehrenrat.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens zehn Tage vorher.

Weitere Mitgliederversammlungen ruft der Vorsitzende nach Bedarf ein, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung fordert.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Tage vorher bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Während der Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder von dem Stellvertreter geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates, bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes sonstiges Mitglied die Versammlungsleitung.

Die Tagesordnung ist in der festgesetzten Reihenfolge abzuwickeln. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Während der Versammlung ist den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Wird Schluss der Debatte beantragt, ist hierüber abzustimmen, nachdem notfalls ein Redner für und einer gegen diesen Antrag gesprochen hat. Ist der Antrag angenommen, ist lediglich noch dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht namentliche oder schriftliche Abstimmung ausdrücklich von einem Vereinsmitglied verlangt wird. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 Prozent aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 8 Der Vorstand besteht aus**

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Hauptsportleiter

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- der jeweilige Schützenkönig und die Schützenkönigin der Schützenkommandeur
- die Sportleiter
- der Vorsitzende des Festausschusses
- die Mitglieder des Festausschusses
- der Leiter der Damenabteilung
- die Ehrenvorstandsmitglieder
- der Sprecher der Jugendabteilung



Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den gesamten erweiterten Vorstand, einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vereins einladen.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Ihre Vertretungsbefugnis ist unbeschränkt, es handeln jeweils zwei der genannten Personen gemeinsam. Die Wahl des Vorstandes findet in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt schriftliche Wahl.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht keiner oder keine der zu Wählenden die absolute Mehrheit, so findet unter den ersten beiden eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Scheiden während der Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so nimmt der Vorstand Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode vor, die auf der nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Bestätigung bedürfen. Gewählt werden können nur anwesende Vereinsmitglieder oder im Verhinderungsfalle Mitglieder, die ihre Bereitwilligkeit zur Wahl in den Vorstand vorher schriftlich erklärt haben.

Der/die Sprecher der Jugendabteilung wird von der Jugendabteilung gewählt und von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) bestätigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform sowie der Unterschriften des 1. und des 2. Vorsitzenden oder der Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB.

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bar- und Reiseauslagen können

auf Antrag entschädigt werden. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins Insbesondere ist er zuständig für

1. die Bewilligung der Ausgaben,
2. über den Rahmen des genehmigten Haushaltsbetrages hinaus ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,- EURO zu genehmigen und die entsprechenden Finanzierungsverpflichtungen im Bedarfsfalle einzugehen. Der Gesamtvorstand kann diesen Betrag um 50% überschreiten.
3. Die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **§ 9 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei verdienstvollen Mitgliedern des Vereins, die mindestens eine 25-jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen, oder mehr als 15 Jahre dem Vorstand des Vereins angehört haben. Sie werden auf Lebzeiten durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ehrenratsmitglieder findet bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eine Ersatzberufung durch den Vorstand statt.

Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

des Vereins sowie über Berufungsfälle der Vereinsmitglieder gegen die Entscheidung

des Vorstandes. Er hat auch die Aufgabe, Streitfälle unter den Mitgliedern des Vereins zu schlichten.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.



**SCHÜTZENVEREIN  
LOXSTEDT**  
VON 1907 E.V.

## § 11 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins können durch die Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde oder einer sonstigen Anerkennung ausgezeichnet werden. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Mitglieder, die eine fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft im Verein nachweisen, erhalten eine Treueurkunde und eine silberne Ehrennadel des Vereins.

Für vierzigjährige Mitgliedschaft wird eine Treueurkunde und die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen. Für fünfzigjährige Mitgliedschaft im Schützenverein Loxstedt kann dem Vereinsangehörigen die Ehrenmitgliedschaft mit einer Treueurkunde verliehen werden.

Einzelne Mitglieder die sich um die Förderung des Schützenvereins Loxstedt besondere Verdienste erworben haben, können mit dem Verdienstorden ausgezeichnet werden.

## §12 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen an die Gemeinde Loxstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke bei der Förderung d e s Schießsports für Jugendliche in der Gemeinde Loxstedt zu Gute kommen.

§ 74 des BGB findet entsprechende Anwendung.

Diese Satzung wurde am 23. Februar 2011 durch die Jahreshauptversammlung im Bürgersaal des Rathauses in Loxstedt verabschiedet.

---

gez.  
Elke Kliebisch  
1. Vorsitzender

---

gez.  
Karin Kauffmann  
2. Vorsitzende